

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/180-2024/85699

Dresden,
15. Mai 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schaufel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/16260
Thema: Deckung des Bedarfes nach pflegerischer Versorgung

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Prognosen zur Entwicklung des Bedarfes nach pflegerischer Versorgung gibt es für Sachsen und von welchem Bedarf gehen diese Prognosen für die nächsten Jahre aus?

Den Ergebnissen der Pflegevorausberechnung 2023 des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zufolge, wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen im Freistaat Sachsen von rund 311.000 Ende 2021 auf etwa 326.000 im Jahr 2035 und auf 343.000 im Jahr 2055 ansteigen (siehe Destatis, Pressemitteilung Nummer 124 vom 30. März 2023, URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_124_12.html; Link zuletzt abgerufen am 07.05.2024). Dies entspricht einer Zunahme von rund 5 Prozent beziehungsweise 11 Prozent gegenüber 2021. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Pflegequoten nach Alter und Geschlecht, d. h. das Risiko, in einem bestimmten Alter pflegebedürftig zu sein, konstant bleiben.

Insofern ist zu erwarten, dass auch die Nachfrage nach Angeboten der pflegerischen Versorgung in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. So wurde – ausgehend vom Status quo der Versorgung – vorausberechnet, dass im Jahr 2035 rund 83.000 Personen von ambulanten Pflegediensten und 53.000 Pflegebedürftige vollstationär (einschließlich Kurzzeitpflege) versorgt werden müssen. Im Jahr 2055 wären dies dann 90.000 beziehungsweise 61.000 Personen.

Rund 153.000 Menschen mit Pflegegrad 2 bis 5 werden im Jahr 2035 dann ausschließlich durch Angehörige gepflegt werden (mit Pflegegeldbezug, ohne Unterstützung durch einen Pflegedienst); im Jahr 2055 werden dies 157.000 Menschen sein. Hinzu kommen rund 36.000 Menschen mit Pflegegrad 1 in den



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Jahren 2035 und 2055, die keine Leistungen von Pflegeheimen oder ambulanten Diensten nutzen. Hier ist ebenfalls von einer Unterstützung durch An- und Zugehörige auszugehen.

Das Statistische Bundesamt weist in seinen Erläuterungen zur Pflegevorausberechnung jedoch darauf hin, dass die Modellrechnungen nach Versorgungsarten mit zusätzlichen Unsicherheiten verbunden seien. So gehe das Modell nicht auf das zukünftige Angebot an Pflegeeinrichtungen und der potentiellen Personalausstattung ein. Auch die zukünftigen Möglichkeiten zur häuslichen Pflege durch Angehörige und weitere Hilfsangebote werden nicht betrachtet. Zudem werden die Effekte durch Änderungen der Leistungsstrukturen der Pflegeversicherung nicht berücksichtigt. Die Modellrechnung schreibe auch hier die Bedarfe in den Strukturen fort. Insgesamt sei der Verlauf der maßgeblichen Einflussgrößen mit zunehmendem Abstand vom Basiszeitpunkt immer schwerer vorhersehbar.

Frage 2: Inwieweit kann der prognostizierte Bedarf aktuell mit den vorhandenen Versorgungsangeboten gedeckt werden oder inwieweit bedarf es eines weiteren Ausbaus in jeweils welchen Bereichen?

Die Pflegestatistik nach § 109 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) weist zum 15. Dezember 2021 im Freistaat Sachsen 54.230 Plätze in der vollstationären Dauerpflege aus, die von 47.286 Pflegebedürftigen belegt waren. Somit stehen rein rechnerisch in den kommenden Jahren bis 2035 zunächst genug Plätze in der vollstationären Dauerpflege zur Verfügung. Jedoch stellt die angespannte Personalsituation in der Pflege einen wesentlichen limitierenden Faktor dar. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Plätze in Folge des Personalmangels nicht belegt werden kann.

Der Bedarf und die Entwicklung des Pflegemarkts werden zudem auch von den tendenziell nachgefragten Versorgungsarten beeinflusst. So ist der Anteil der pflegebedürftigen Personen, die in der eigenen Häuslichkeit versorgt wurden, in den letzten Jahren weiter angestiegen: von rund 80 Prozent im Jahr 2019 auf rund 84 Prozent im Jahr 2021.

Daher wird perspektivisch insbesondere ein Ausbau von Versorgungs- und Unterstützungsangeboten, die die häusliche Pflege flankieren, erfolgen müssen. Dies umfasst die Versorgung durch ambulante Pflegedienste, Angebote der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie niedrigschwellige Hilfen, beispielsweise durch landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag und der Nachbarschaftshilfe.

Frage 3: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um einen möglichen Mangel an Pflegeplätzen und Versorgungsangeboten zu begegnen?

Zunächst haben die Pflegekassen im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung nach den §§ 12 und 69 SGB XI eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten (Sicherstellungsauftrag). Sie schließen hierzu Versorgungsverträge sowie Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen und sonstigen Leistungserbringern.

Gleichwohl ist die pflegerische Versorgung der Bevölkerung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (§ 8 Absatz 1 SGB XI). Die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen,

um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei. Das gilt insbesondere für die Ergänzung des Angebots an häuslicher und stationärer Pflege durch neue Formen der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege sowie für die Vorhaltung eines Angebots von die Pflege ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Sie unterstützen und fördern darüber hinaus die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung durch hauptberufliche und ehrenamtliche Pflegekräfte sowie durch Angehörige, Nachbarn und Selbsthilfegruppen und wirken so auf eine neue Kultur des Helfens und der mitmenschlichen Zuwendung hin (§ 8 Absatz 2 SGB XI).

Zur Bewältigung des demografischen Wandels und seiner Auswirkungen auf die Pflege bedarf es flexibler, regional angepasster Konzepte, da die Bedarfe in den Regionen unterschiedlich ausgeprägt sind. Der Freistaat unterstützt die regionale Bedarfsplanung, indem das PflegeNetz mit der Einrichtungsdatenbank, die Sozialberichterstattung für den Freistaat Sachsen sowie die Erhebungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen im Rahmen der Pflegestatistik nach § 109 SGB XI von den Kommunen als Datengrundlagen herangezogen werden können. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass die pflegerische Versorgung grundsätzlich als Markt mit Nachfrage und entsprechenden Angeboten ausgestaltet ist.

Gemäß § 9 SGB XI haben die Länder die Verantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Daher hat das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) Anfang dieses Jahres ein Förderprogramm zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen gestartet, um insbesondere die häusliche Pflege zu stärken und pflegende Angehörige zu entlasten. Über die weitere finanzielle Ausstattung dieses und weiterer Investitionsprogramme hat der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung ihre vielfältigen Bemühungen fortsetzen, um die personelle Situation in der Pflege zu stabilisieren und zu verbessern:

Beispielsweise wird die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz seit 1. September 2022 durch eine vom Freistaat Sachsen geförderte Beratungsstelle Pflegeausbildung Sachsen unterstützt, um die Praxisanleitung zu stärken und Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen. Weitere vielfältige Beratungsmöglichkeiten stehen für interessierte Personen und potentielle Ausbildungsträger beispielsweise durch das Beratungsteam des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und durch die Berufsfachschulen für Pflegeberufe und Pflegehilfe zur Verfügung.

Derzeit führt das SMS eine Image- und Recruitingkampagne für Berufe im Themenspektrum des SMS, u. a. auch für Pflegeberufe durch.

Auch mit weiteren Maßnahmen anderer Beteiligter, wie z. B. des Staatsministeriums für Kultus und der Bundesagentur für Arbeit in den Bereichen Berufsorientierung, Schülerpraktika und Berufsberatung werden Auszubildende und Beschäftigte für die Langzeitpflege gewonnen.

Konkret sind in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit im Mai 2024 Informationsveranstaltungen mit den regionalen Agenturen für Ar-

beit und Jobcentern geplant, um die bisher sachsenweit eher niedrige Quote an Umschülerinnen und Umschülern in der Berufsfachschule für Pflegehilfe in Vollzeit- und Teilzeitausbildung anzuheben.

Ebenso ist die Anwerbung ausländischer Pflegekräfte ein Baustein zur Bewältigung des Personalmangels. Das SMS fördert daher eine Koordination für die berufliche Anerkennung in Gesundheitsfachberufen.

Aktuell beauftragt das SMS die Konzipierung eines kontinuierlichen Personal-Monitorings als verlässliche Datengrundlage zur Überwachung gegenwärtiger und zukünftiger Personalbedarfe in den von Engpässen betroffenen Gesundheitsfach- und Pflegeberufen. Erste Ergebnisse werden in diesem Jahr erwartet; ein vollständiger Abschluss ist für das Jahr 2025 geplant.

Um die Digitalisierung in der Pflege voranzubringen und damit auch die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern und die Attraktivität des Berufsbildes zu steigern, beabsichtigt das SMS, in diesem Jahr eine Kompetenzstelle zur Unterstützung der Digitalisierung der Pflege im Freistaat Sachsen zu errichten.

Frage 4: Inwieweit kann die Staatsregierung die Aussage der Bundesregierung für den sächsischen Pflegemarkt teilen, nachdem diese beobachtet hat, „dass viele Träger neue Wohnformen aufbauen, die das Ziel verfolgen, Angebote klassischer Pflegeheime zu substituieren (in der Regel sind dies Angebote, die betreutes Wohnen, Tagespflege sowie Unterstützung durch ambulante Pflegedienste kombinieren)“ (vgl. BT Drs. 20/10990)?

Es besteht auch auf dem sächsischen Pflegemarkt ein Interesse, Wohngemeinschaften zu etablieren. So hat sich die Zahl der bei der Heimaufsicht angezeigten Pflege-Wohngemeinschaften von 360 im Jahr 2021 auf 408 im Jahr 2023 entwickelt. Diese werden überwiegend trägerverantwortet organisiert.

Frage 5: Welches Potenzial sieht die Staatsregierung in der Entwicklung dieser neuen Versorgungsformen und Strukturen, insbesondere zur Deckung des zukünftigen Versorgungs- und Pflegebedarfes und plant sie, diese Entwicklungen aktiv zu gestalten? Wenn ja, wie sehen diese Planungen aus?

Die Staatsregierung sieht in der Entwicklung neuer Versorgungsformen einen weiteren, ergänzenden Baustein in der Versorgungslandschaft, um den individuellen Hilfebedarfen unter Wahrung einer möglichst weitgehenden Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen immer besser gerecht werden zu können.

Zunächst bleiben die gesetzgeberischen Vorhaben auf Bundesebene abzuwarten. Nach Aussage der Bundesregierung in der Drs. 20/10990 sollen im Rahmen des Pflegekompetenzgesetzes Regelungen gefunden werden, die im Vertragsrecht, im Leistungsrecht sowie in der Qualitätssicherung der Pflegeversicherung eine Vielzahl von Erscheinungsformen abbilden und für Nutzende wie für Betreibende attraktive und rechtlich sichere Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping